

der Beziehung zwischen Bürger:in und Staat zu verorten und nicht, wie in den zuvor besprochenen Fällen, zwischen Privaten bzw. dem in Form des Privatrechts auftretenden Staat.

Durch die Ausführungen zur Grundrechtsbindung digitaler Plattformen in Deutschland und den Vereinigten Staaten wird die unterschiedliche Grundrechtstradition deutlich. Die deutsche Rechtsprechung betont die Grundrechtswirkung der Meinungsäußerungsfreiheit ins Privatrecht hinein, wo sie wiederum mit anderen Grundrechten in Beziehung gesetzt werden muss, während das *First Amendment* als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe dient.

Die dritte Problemachse, um die es im folgenden Abschnitt geht, beschäftigt sich mit der Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht in der digitalen Konstellation. Anhand der invektiven Online-Konstellationen *Cybermobbing*, *Doxing* und *Trolling* wird gezeigt, welche Spezifika die Abwägung in der digitalen Konstellation mit sich bringt und wie diese die Meinungsäußerungsfreiheit herausfordern.

5.3 Meinungsäußerungsfreiheit vs. Persönlichkeitsrecht in der digitalen Konstellation

Wie im zweiten Kapitel ausführlich dargestellt, nimmt die deutsche Rechtsprechung zur Meinungsäußerungsfreiheit in der Regel eine Abwägung zwischen derselben und mit ihr kollidierenden anderen Grundrechte vor. Die diesbezüglichen Vorgaben des BVerfGs wurden, wie beschrieben, zuletzt in einer *Klarstellung* in Form von vier Kammerbeschlüssen vom Juni 2020 als Kondensat veröffentlicht.¹¹⁷ Die typische Konstellation ist auch im Internet und auf digitalen Plattformen die Kollision von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten, wobei die Gerichte gemäß dem Prinzip der praktischen Konkordanz darauf achten, dass beide Grundrechte angemessen gewürdigt werden. Eine Abwägung entfällt jedoch, wenn die nur schwer nachzuweisenden Figuren der *Formalbeleidigung* bzw. *Schmähkritik* vorliegen.

Dieser Abschnitt stellt sich der Frage, welche Herausforderungen sich für das grundrechtliche Abwägungsverhältnis stellen, wenn es sich auf Kommunikation auf digitalen Plattformen bezieht. Kurzum, was ist anders, wenn digitale invektive Konstellationen im Plattformkontext abgewogen und bewertet werden müssen?

Aus rechtlicher Sicht ist zunächst nichts anders, jedoch führen die Plattformaffordanzen sowohl zu einem Exzess der Entfaltung von Persönlichkeitsrechten, v.a. in Form der Selbstdarstellung, als auch zum anderen zu einem Exzess der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit in Form von Kommentaren, Referenznahmen und Bewertungen. Dies und der Fakt, dass das Gros der Kommunikation dokumentiert ist, ist bereits an sich eine Herausforderung. Während auch in der Alltagskommunikation, etwa im

117 Vgl. BVerfG Beschlüsse v. 19. Mai 2020, Az. 1 BvR 2459/19; 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19; 1 BvR 362/18; BVerfG (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49, abgerufen am 24.06.2021, von: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-049.html;jsessionid=B7BDDD8654E60B0Fo1945AC153E9013C.1_cid377.

Straßenverkehr oder bei Demonstrationen, strafbewehrte Beleidigungen an der Tagesordnung sind, führt nur ein winziger Bruchteil solcher Kommunikationssituationen zu Ermittlungs- oder gar Gerichtsverfahren. In der Regel endet der Austausch von Beleidigungen unmittelbar nach der physischen Begegnung bzw. Aussprache. Im Netz ist das anders, denn die Beleidigungen bleiben stehen bzw. können per Screenshot gesichert werden. Doch auch das ist nur ein Teil der Erwägungen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Kündigung wegen Beleidigung des Arbeitgebers auf Facebook¹¹⁸

Das *Landesarbeitsgericht Hessen* (LAG Hessen) äußerte sich 2013 in einem Urteil zur Natur der Öffentlichkeit auf Facebook.¹¹⁹ Einem Arbeitnehmer war gekündigt worden, nachdem er in einer offenen Facebook-Gruppe seinen Arbeitgeber beleidigt hatte. Die Kündigung erlangte jedoch keine Wirksamkeit, da die Interessenabwägung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers ausgelegt wurde. Das LAG stellte darauf ab, dass zwar Äußerungen im Netz nicht verschwinden und theoretisch eine unbestimmte Anzahl von Personen erreichen, jedoch wird dies dadurch ausgeglichen, dass

»[d]ie Vielzahl und Geschwindigkeit der Einträge [...] in ihrer Gesamtheit dazu [führt], dass die einzelne Äußerung schnell wieder an Bedeutung verliert, weil sich die Diskussion bereits fortbewegt oder in eine andere Richtung entwickelt hat. Trotz der technischen Beständigkeit derartiger Einträge ist der inhaltliche Bedeutungsverlust somit erheblich. [...]«¹²⁰

Zusammengefasst kommt das Gericht zu der Ansicht, dass die nicht mehr von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckte Äußerung des Arbeitnehmers nicht so gravierend ist, dass sie eine Kündigung rechtfertigt, weil die Öffentlichkeit von *Social Media* die Wirkungsintensität der Beleidigung beschränkt.

Dieser Fall zeigt ebenso wie das nächste Beispiel, dass der Kontext für die Bewertung von Äußerungen auf digitalen Plattformen entscheidend ist und dass eine medienspezifische Einordnung im Zuge der Abwägung notwendig ist, um der jeweiligen Konstellation gerecht zu werden.

Der Fall Künast¹²¹

Politiker:innen, v.a. Politikerinnen*, sind oftmals heftigen Angriffen im Netz ausgesetzt. Viele, wie z.B. Angela Merkel oder Wolfgang Schäuble, ignorieren/ignorierten oder ertragen/ertrugen die Angriffe, anstatt Strafantrag zu stellen, den die Strafverfolgung vielfach voraussetzt.¹²² Neben den Möglichkeiten des Strafrechts besteht der Weg der Zivil-

118 LAG Hessen Entscheidung v. 28.01.2013, Az. 21 Sa 715/12, juris.

119 Vgl. ebd.

120 Ebd., Rn. 41.

121 BVerfG, Urteile v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (*Fall Künast*), KG Berlin, Urteile v. 11.03.2020 u. v. 06.04.2020, Az. 10 W 13/20 (*Fall Künast*), LG Berlin, Urteile v. 09.09.2019 u. v. 21.01.2020, Az. 27 AR 17/19 (*Fall Künast*).

122 Vgl. z.B. *Tagesschau.de* (01.12.2021). Hass im Netz: Strafverfolger beklagen Inkonsequenz, abgerufen am 09.06.2022, von: <https://www.tagesschau.de/thema/hass-kommentare/>.

klage. Damit eine Zivilklage eingereicht bzw. Abmahnungen versandt werden können, müssen die Betroffenen zuvor zustellungsfähige Personendaten der Beleidiger:innen ermitteln.

Ebendies wollte die Politikerin Renate Künast im September 2019 vor dem *Landgericht Berlin (LG Berlin)* erreichen. Vorangegangen waren heftige Beleidigungen, etwa »Stück Scheisse«, »Krank im Kopf«, »altes ...s Drecksschwein«, »Geisteskrank«, »kranke Frau«, »Schlampe«, »Gehirn Amputiert«, »Drecks Fotze«, »Sondermüll«, »Alte perverse Dreckssau«¹²³ gegen Künast sowie Äußerungen, die sie in Zusammenhang mit pädophilen Neigungen stellten oder ihr eine Vergewaltigung wünschten.¹²⁴ Insgesamt handelte es sich um 22 Fälle, welche durch den Beitrag eines rechtsextremen Bloggers, gegen den sie juristisch vorgeht,¹²⁵ auf dessen *Facebook-Seite* ausgelöst wurden. Der mit Künasts Bild illustrierte Beitrag suggerierte fakenwidrig mittels eines falsch wiedergegebenen bzw. intentional manipulierten Zitats Künasts,¹²⁶ dass sie Sex mit Kindern gutheißen würde.¹²⁷ Das Berliner LG verweigerte in einer ersten Entscheidung das Klagebegehren Künasts und kam, nachdem es die Rechtsprechung und Maßstabsetzungen der Verfassungsgerichtsbarkeit rekonstruiert hatte, zu dem bemerkenswerten Schluss:

»Bei den Reaktionen hierauf handelt es sich sämtlichst um zulässige Meinungsäußerungen. Sie sind zwar teilweise sehr polemisch und überspitzt und zudem se-

123 LG Berlin, Urteil v. 09.09.2019, Az. 27 AR 17/19 (*Fall Künast*), Rn. 7.

124 Es ist notwendig, die drastischen Beleidigungen im Wortlaut zu zitieren, denn so wird die Verwunderung in der Urteilsrezeption über die Entscheidung des LG Berlin deutlich, diese Äußerungen als »zulässige Meinungsäußerungen« einzuordnen.

125 In dem Verfahren wegen Volksverhetzung und Verleumdung sind bereits zwei Urteile gefallen (AG und LG Halle), gegen die der Beklagte jeweils Revision einlegte. Derzeit steht die Entscheidung des OLG Naumburg über die Zulassung der Revision aus. Siehe: *Zeit Online* (08.11.2022). Landgericht Halle: Rechtsextremist Liebich legt Revision gegen Urteil ein, abgerufen am 16.02.2023, von: <https://www.zeit.de/news/2022-11/08/rechtsextremist-liebich-legt-revision-gegen-urteil-ein>; *Legal Tribune Online* (27.09.2022). Abfällige Äußerungen über Personen des öffentlichen Lebens: Rechtsextremist beruft sich auf Kunstfreiheit, abgerufen am 16.02.2023, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/landgericht-halle-sven-liebich-rechtsextremismus-aeuerungen-berufungsprozess-kuenast-meinungsfreiheit-kunstfreiheit/>.

126 In einem *Meme* mit einem Bild Künasts und der *Caption* »Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist, ist der Sex mit Kindern doch ganz ok. Ist mal gut jetzt«, wurde suggeriert, dass Künast diese Aussage getätigt hätte. Das *Meme* wurde vom rechtsextremen Blogger Sven Liebich aus Sachsen-Anhalt erstellt und auf seinem Blog »Halle Leaks« verbreitet. Liebich griff – verfälschend – einen protokollierten Zwischenruf Künasts aus einer Abgeordnetenhausdebatte in Berlin am 29. Mai 1986 auf. Dort hatte Künast auf die provokative Frage eines CDU-Abgeordneten an eine Kollegin »Frau Kollegin, können Sie mir vielleicht einmal konkret sagen, wie Sie zu dem Antrag der nordrhein-westfälischen Grünen stehen, die dort die Aufhebung der Strafandrohung wegen sexueller Handlungen an Kindern gefordert haben?« mit dem Zwischenruf »Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist!« reagiert. Vgl. *Presseportal.com* (25.05.2020). dpa-Faktencheck: Dies ist kein Zitat von Renate Künast, abgerufen am 09.01.2023, von: <https://www.presseportal.de/pm/133833/4605392>; *Abgeordnetenhaus von Berlin* (1986). 10. Wahlperiode, Plenarprotokoll, Bd. II, 19–35. Sitzung, Nr. 30, 29. Mai 1986, S. 1701–1702.

127 vgl. BVerfG, Urteil v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (*Fall Künast*), Rn. 4–7; LG Berlin, Urteil v. 09.09.2019, Az. 27 AR 17/19 (*Fall Künast*), Rn. 1–13; *Bell Tower News* (oJ). Lexikon: Halle Leaks, abgerufen am 09.01.2023, von: <https://www.belltower.news/lexikon/halle-leaks/>.

xistisch. Die Antragstellerin selbst hat sich aber mit ihrem Zwischenruf, den sie bislang nicht öffentlich revidiert oder klargestellt hat, zu einer die Öffentlichkeit in ganz erheblichen Maße berührenden Frage geäußert und damit Widerstand aus der Bevölkerung provoziert. Zudem muss sie als Politikerin in stärkerem Maße Kritik hinnehmen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 09. Dezember 2014 – I-15 U 148/14 –, Rn. 33, juris).«¹²⁸

Damit bezieht sich das Gericht darauf, dass Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere politische Verantwortungsträger:innen, die sich regelmäßig öffentlich kontrovers äußern, auch schärfer kritisiert werden dürfen (Machtkritik). Dies gilt besonders dann, wenn ein Bezug zur Sache, also zum Inhalt der jeweiligen Äußerung oder Debatte, vorliegt (Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung). Dieser Umstand resultiert aus dem Schutz politischer Rede und Gegenrede und dem Streit als Wesensmerkmal der Demokratie. Es sollen *chilling effects* vermieden werden, die aus Überregulierung von Meinungsäußerungen resultieren könnten und somit einen politischen Streit hemmen würden.

Im Fall Künast wurde das Urteil des LG zu Recht mit deutlicher Kritik bedacht.¹²⁹ Das LG änderte, nach Beschwerde Künasts, die Einschätzungen in sechs der 22 von Künast vorgelegten Fälle und verpflichtete Facebook in diesen Fällen zur Auskunft über die mutmaßlichen Delinquent:innen.¹³⁰ Künast war nachvollziehbar weiterhin unzufrieden mit den LG-Entscheidungen und zog mit einer Verfassungsbeschwerde vor das BVerfG, nachdem das *Kammergericht Berlin* (KG Berlin) in einem weiteren Verfahren Künasts Auskunftersuchen in sechs anderen Fällen aufgrund der Strafbarkeit der jeweiligen Äußerungen anerkannte und eine Rüge der KG-Entscheidung erfolglos blieb. Das BVerfG gab ihr umfänglich Recht. Die verbliebenen zehn Fälle hatte das KG zuvor zwar als »ehrenrührig«, jedoch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle eingeordnet.¹³¹

Der Kammerbeschluss des BVerfGs griff noch einmal auf die Klarstellungen zu den Abwägungsmaßstäben von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht vom Mai 2020 zurück. Kurz zur Erinnerung: Das Verfassungsgericht verlangt für eine verfassungskonforme Abwägung bzw. Einordnung einer Äußerung einen *Dreischritt* von Sinnermittlung, Prüfung der Ausnahmen (Formalbeleidigung, Schmähkritik und Angriff auf die Menschenwürde) und schließlich, wenn keine Ausnahme vorliegt, eine einzelfallbezogene gründliche Abwägung von Persönlichkeitsrechten und Meinungsäußerungsfrei-

128 LG Berlin, Urteil v. 09.09.2019, Az. 27 AR 17/19 (*Fall Künast*), Rn. 20.

129 Siehe nur: Stednitz, Malte (2020). *Let's talk about Hate: Der Künast-Beschluss des Landgerichts Berlin*, in: *Forum Recht* 38 (1), abgerufen am 09.06.2022, von: <https://forum-recht-online.de/wp/?p=1613>; Boehme-Neßler, Volker (23.09.2019). *Widerlich und die Würde verletzend*, *Zeit Online*, abgerufen am 09.06.2022, von: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2019-09/hasskommentare-renate-kuenast-facebook-urteil-landgericht-berlin>; etwas schwächer Fischer, Thomas (21.09.2019). *Beleidigung! Rechtsstaat? Hasskultur?*, *Spiegel Online*, abgerufen am 09.06.2022, von: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/das-urteil-im-fall-renate-kuenast-gegen-facebook-kolumne-a-1287973.html>.

130 Vgl. BVerfG, Urteil v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (*Fall Künast*), Rn. 10.

131 Vgl. ebd., Rn. 11–16.

heit.¹³² Gerade aber diesen dritten und entscheidenden Schritt haben die Instanzgerichte nicht bzw. nicht in einem den Anforderungen der Verfassung genügenden Maße vorgenommen.¹³³

Eben jene Abwägung vorzunehmen trägt das Verfassungsgericht dem KG mit seiner Entscheidung nun auf. Als weiterer Punkt, den nicht nur die Literatur als einigermaßen beachtenswert einordnet, sind die Aussagen des BVerfGs hinsichtlich des Ausgangs der Abwägung in Bezug auf Machtkritik und auf die Gewichtung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht anzusehen. Einhellig wird konstatiert, dass das Gericht die Persönlichkeitsrechte von Politiker:innen gegenüber der bis hin zur Beleidigung scharf formulierten Machtkritik stärkt. Ferner wird eine behutsame Abkehr von einem zumeist angenommenen Vorrang der Meinungsäußerungsfreiheit zugunsten einer Gleichgewichtung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten beobachtet.¹³⁴

In der Rezeption der Entscheidung bleibt unterbelichtet, was das BVerfG zur digitalen Dimension bzw. der Plattformdimension des Falls sagt, die in der individuellen Abwägung von großer Bedeutung ist. So sieht das Gericht insbesondere im Weg der Verbreitung der Beleidigungen gegen Künast durch »soziale Netzwerke« ein höheres Schutzbedürfnis für ihre Persönlichkeitsrechte.¹³⁵ Es ordnet die Äußerungen gegen sie als schriftliche Äußerungen ein, für die strengere Maßstäbe gelten als für »ad hoc in einer hitzigen Situation« gefallene Äußerungen. Für solche schriftlichen Äußerungen wird »im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet« als für mündliche Kommunikation.¹³⁶ Ferner kann der Verbreitungsweg über *Social Media*, insbesondere auch wenn visuelle Unterstützung erfolgt, aufgrund der Verbreitungslogiken und der Öffentlichkeit der Plattformen die Ehrbeeinträchtigung verstärken.¹³⁷ Zudem betont das Gericht noch einmal seine Haltung, dass unter digitalen Bedingungen der Kommunikation auch von Fällen der »Privatfehde« losgelöste Formalbeleidigungen,

132 Bredler, Eva M. (03.02.2022). Lektion erteilt, Lektion gelernt: Der Künast-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und was das LG Berlin inzwischen weiß, *Verfassungsblog*, abgerufen am 17.06.2022, von: <https://verfassungsblog.de/lektion-erteilt-lektion-gelernt/>.

133 Vgl. Bredler (03.02.2022). Lektion erteilt, Lektion gelernt; Höch, Dominik (2022). *BVerfG: Beleidigende Äußerungen über bekannte Politikerin in sozialen Netzwerken*, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 680–685, hier: S. 685; Zimmermann, Felix W. (02.02.2022). *BVerfG zu Facebook-Beleidigungen: Nur ein Zwischenerfolg für Renate Künast*, *Legal Tribune Online*, abgerufen am 17.06.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-1-bvr-107320-facebook-beleidigung-kammergericht-knast-analyse/>; BVerfG, Urt. v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (Fall Künast), Rn. 42.

134 Vgl. Freytag, Stefan (2022). *Zur Interessenabwägung bei Hetzkritik gegen Politiker in sozialen Netzwerken*, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax)*, S. 150; Höch (2022). *BVerfG: Beleidigende Äußerungen über bekannte Politikerin in sozialen Netzwerken*, S. 685; Muckel, Stefan (2022). *Beleidigende Äußerungen über eine bekannte Politikerin in sozialen Netzwerken*, in: *Juristische Arbeitsblätter (JA)*, S. 437–440, hier: S. 440.

135 Vgl. BVerfG, Urt. v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (Fall Künast), Rn. 35.

136 Vgl. ebd., Rn. 36.

137 Vgl. ebd., Rn. 37.

Schmähkritiken oder auch Angriffe auf die Menschenwürde vorliegen können, was in anderen Kommunikationssituationen nicht angenommen wird.¹³⁸

Sowohl der *Fall Künast* als auch der zuvor besprochene Fall der unwirksamen Kündigung wegen Beleidigung des Arbeitgebers auf *Facebook* zeigen Herausforderungen bei der Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten im Zuge von digitalen invektiven Konstellationen.

Das Urteil des LAG Hessen zeigt die Gefahr eines leerlaufenden Ehrschutzes, wenn die Öffentlichkeit der Beleidigung im Internet als so schnelllebig angesehen wird, dass das Persönlichkeitsrecht aufgrund der als gering angenommen Wirkung der Beleidigung zurückstehen muss. Die Urteile von LG und KG Berlin zeigen, dass immer ein Sachzusammenhang bei einer Reaktion auf einen Post auf *Facebook* konstruierbar ist, wenn das gewollt ist. Ein erhebliches öffentliches Interesse lässt sich auch in den meisten Fällen beschreiben, da Ehrverletzungen in der Regel bei kontroversen Thematiken ausgetauscht werden. Zusätzlich problematisch ist, dass die Äußerungen zulasten Künasts auf Grundlage eines bebilderten und falschen Zitats getätigt wurden, sodass z.T. ein Sachzusammenhang konstruiert wurde, mit dem sie in dieser Weise nichts zu tun hatte. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass Frau Künast Verfassungsbeschwerde einlegte. Dadurch hatte das BVerfG die Möglichkeit, die fehlerhafte Abwägung bzw. das Verkennen einer Abwägungssituation durch LG und KG aufzuzeigen. Darüber hinaus konnte es den unteren Gerichten die »Levitin lesen«¹³⁹ und erneut den erst kürzlich dargelegten Standard für den Umgang mit Äußerungen aufzeigen. Auch Hinweise zur Gewichtung der Plattformöffentlichkeit, zu Machtkritik und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten öffentlicher Personen auf digitalen Plattformen lassen sich in der Entscheidung finden.

Neben allgemeinen Herausforderungen, welche die Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten als Problemachse begründen, lassen sich die Herausforderungen ebenso konstellationsbezogen herausarbeiten. Im Weiteren werden daher *Cyberbullying/Cybermobbing*, *Doxing* und *Trolling* als Herausforderungen für die Abwägung beleuchtet. Bei diesen Konstellationen bedarf es genauer Abwägung, um zu bestimmen, welches Verhalten noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist und welches eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten Betroffener ist. Alle drei Phänomene beschreiben Konstellationen und Verhaltensweisen, die sich auch unterhalb einer durch Recht sanktionierbaren Schwelle realisieren können, aber je nach Fall eindeutig geeignet sein können, Persönlichkeitsrechte zu verletzen.

5.3.1 Cyberbullying/Cybermobbing

Eine allgemeine Definition des Phänomens lautet: »Cyberbullying describes deliberate (repeated) aggressive acts using modern information and communication technology

138 Vgl. BVerfG, Urt. v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (*Fall Künast*), Rn. 29.

139 Vgl. Bredler (03.02.2022). Lektion erteilt, Lektion gelernt.

against others who cannot easily defend themselves.«¹⁴⁰ Die in Konstellationen des *Cybermobbings* bzw. *Cyberbullings*¹⁴¹ verwendete Informations- und Kommunikationstechnologie stützt sich insbesondere auf *Social Media Apps* und Websites, auf Smartphones, Tablets und Computer. Diese *Applications* affordieren text-, bild-, ton- und videobasierte Kommunikationsmöglichkeiten, welche für das Mobbing genutzt werden.¹⁴² *Cyberbullying* ist nicht *nur Bullying*. Es kann im Gegensatz zu *Bullying* anonym erfolgen. Die Täter:innen erleben nicht unbedingt und nicht unmittelbar die Folgen ihrer Handlungen. Ferner erreicht *Cybermobbing* zumindest potenziell ein größeres Publikum und hinterlässt durch die beinahe unzerstörbare Publizität im Netz bleibende Spuren.¹⁴³ Für Betroffene oder deren Umfeld, z. B. Eltern oder Lehrer:innen, ist es schwieriger, die Täter:innen zu konfrontieren, da diese nicht unbedingt aus dem unmittelbaren Umfeld der Betroffenen kommen müssen.¹⁴⁴ Zudem entgleitet Täter:innen im Cyberraum die Kontrolle über ihre Taten, da Äußerungen v. a. auf digitalen Plattformen leicht vervielfältigt und verbreitet werden können.¹⁴⁵

Die drei Kernkriterien, welche *Bullying*-Definitionen nutzen, sind auch für das Verständnis von *Cyberbullying* wichtig. Sie sind: Der Wille zu Schaden (1), Wiederholung (2) und die Erzeugung bzw. Existenz von Machtungleichgewichten (3).¹⁴⁶ Dabei ist es nicht leicht, die Grenze dessen zu bestimmen, welche Äußerungen noch nicht die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit überschreiten.

Betreffend Cyberkonstellationen kann zwischen geschlossenem (v. a. über private Nachrichten und *Messenger-Dienste* ausgeführtem) und öffentlichem *Cybermobbing* differenziert werden, wobei auch Inhalte geschlossener Kommunikation öffentlich werden können. Es besteht ferner ein Unterschied zwischen direktem und indirektem *Cybermobbing*. Ersteres umfasst »Beleidigung, soziale[n] Ausschluss, Bedrohung und Erpressung« und Letzteres »das Verbreiten von Lügen, Geheimnissen und privatem Bildmaterial sowie die Identitätsübernahme des Opfers [...]«.«¹⁴⁷ Ein weiteres Merkmal

140 Schultze-Krumbholz, Anja (2013). *Cyberbullying: Risk and Protective Factors, Consequences and Prevention. Dissertation*, Freie Universität Berlin, abgerufen am 27.02.2019 von www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_00000100060, S. 22.

141 Die Begriffe haben dieselbe Bedeutung und werden daher alternierend eingesetzt. In Deutschland wird eher von *Cybermobbing* gesprochen und in englischsprachigen Ländern eher von *Cyberbullying*.

142 Vgl. Yang, Y. Tony & Grinshteyn, Erin (2016). *Safer Cyberspace Through Legal Intervention: A Comparative Review of Cyberbullying Legislation*, in: *World Medical & Health Policy* 8 (4), S. 458–477, hier: S. 458.

143 Zwar ist es richtig, dass Äußerungen im Netz nicht verschwinden, jedoch gehen sie im Rauschen der *Feeds* und Datenströme schnell unter und *verblassen* somit. Dies ändert nichts an der Möglichkeit, sie immer wieder zu nutzen und erneut zu verbreiten. Dies ist gerade im Bereich des *Mobbings* vielfach zu beobachten.

144 Vgl. Yang & Grinshteyn (2016). *Safer Cyberspace Through Legal Intervention*, S. 462.

145 Vgl. Paulsen, Jörg (2017). »Cyberbullying« – *When the Internet becomes a Nightmare*, in: *Kriminalistik* (4), S. 274–280, hier: S. 275.

146 Vgl. Schultze-Krumbholz (2013). *Cyberbullying*, S. 29.

147 Vgl. Preuß, Tamina (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbings – Sinnvolle Schließung einer Gesetzeslücke oder bloßes Symbolstrafrecht?*, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)* (2), S. 97–104, hier: S. 99.

des *Cybermobbings* ist, dass es sich zumeist um kollektive Konstellationen mit mehreren Personen auf der Täter:innenseite handelt.¹⁴⁸ Dieser Umstand weist auf das überwiegend asymmetrische Verhältnis in *Mobbingkonstellationen* hin, welches die Erfassung der Dimensionen eines Falls erschwert.

Betrachtet man invektive Phänomene in digitalen Räumen, so findet sich zu *Cyberbullying* bzw. *Cybermobbing* die größte Dichte von Publikationen. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Zum einen kann die diesbezügliche Forschung direkt an die umfangreiche *Bullying-/Mobbing-Forschung*¹⁴⁹ anknüpfen und zum anderen gibt es auch bei diesem Phänomen diverse Gemeinsamkeiten mit anderen invektiven Phänomenen.¹⁵⁰ Die Publikationen bewegen sich überwiegend im Schulkontext oder beziehen sie sich auf Kinder und Jugendliche¹⁵¹ und verweisen darauf, dass das Thema oft in der Folge besonders tragischer Fälle öffentlich diskutiert sowie Gegenstand von Gesetzgebungsprozessen wird. Immer wieder führen Fälle von *Bullying* und die zunehmenden Fälle von *Cyberbullying* zum Suizid Betroffener. Bekannt wurde etwa der Fall der kanadischen Schülerin Amanda Todd.

Die 15-Jährige nahm sich 2012 infolge jahrelangen *Bullyings*, *Cyberbullyings* und *Cyber Harrassments*¹⁵² das Leben. Vorausgegangen war ein Fall von *Sextortion*,¹⁵³ bei der sich ein Mann online das Vertrauen der Jugendlichen erschlichen hatte und sie überredete, sich vor ihrer Webcam »oben-ohne« zu zeigen, was er mittels Screenshots als Bild auf seiner Festplatte sicherte. Die Bilder sandte er nach einem gescheiterten Erpressungsversuch, der Todd zu weiteren sexuellen Handlungen bringen sollte, an ihr soziales Umfeld. Dies hatte massive Folgen für Todd, welche von Nervosität, autoaggressivem Verhalten, Substanzmissbrauch über Depressionen bis hin zu Panikattacken führten. Zudem distanzierten sich ihre Mitschüler:innen von ihr und sie wurde zur gemobbten Außenseiterin. Nach einem Schulwechsel tauchte ein gefälschtes *Facebook-Profil* mit den Bildern Todds

148 Vgl. Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbings*, S. 99.

149 Die Begriffe »Bullying« (übersetzt: »jemanden schikanieren«, »jemanden einschüchtern« oder »jemanden tyrannisieren«) und »Mobbing« (übersetzt von »to mob«, sprich »herfallen über«, »sich stürzen auf« werden in der Regel synonym verwendet. Dennoch gibt es einzelne Differenzierungen, nachdem von *Bullying* eher in Bezug auf Kinder und Jugendliche bzw. im Schulkontext gesprochen wird und bei *Mobbing* eher von Erwachsenen bzw. dem Arbeitskontext. Vgl. Paulsen (2017). »Cyberbullying«, S. 275.

150 Vgl. Schultze-Krumbholz (2013). *Cyberbullying: Risk and Protective Factors, Consequences and Prevention*, S. 28.

151 Z.B. u.a. Schattenfroh, Sabine (2017). *Cybermobbing: Lehrerband*, Stuttgart: Klett; Festl, Ralph (2015). *Täter im Internet: Eine Analyse individueller und struktureller Erklärungsfaktoren von Cybermobbing im Schulkontext*, Wiesbaden: Springer; Katzer, Catarina (2014). *Cybermobbing – Wenn das Internet zur W@ffe wird*, Berlin/Heidelberg: Springer Spektrum; Teuschel, Peter & Heuschen, Klaus W. (2013). *Bullying: Mobbing bei Kindern und Jugendlichen*, Stuttgart: Schattauer.

152 *Cyber Harassment* ist die Belästigung mit digitalen Mitteln und schließt verschieden Formen von Belästigung ein. So z.B. sexuelle Belästigung in Wort und Bild, Bedrohungen oder Beleidigungen. Vgl. *European Institute for Gender Equality* (oJ). Glossary & Thesaurus: cyber harassment, abgerufen am 10.01.2023, von: <https://eige.europa.eu/thesaurus/terms/1486>.

153 Siehe Kapitel 4.2.4.

auf und das Mobbing startete aufs Neue. Schlussendlich suizidierte sich die Schülerin.¹⁵⁴ Der Fall erregte international Aufmerksamkeit, da die Teenagerin vor ihrem Suizid ein bis heute abrufbares Video auf *YouTube* einstellte, in welchem sie ihren Leidensweg mit Hilfe von beschriebenen Blättern schildert.¹⁵⁵ Der (Haupt-)Täter, ein Mann aus den Niederlanden, der auch zahlreiche weitere Mädchen in verschiedenen Ländern erpresst und belästigt hatte, wurde 2017 zu zehn Jahren Haft verurteilt.¹⁵⁶

Der Fall zeigt, wie unklar die Grenzen zwischen unterschiedlichen invektiven digitalen Konstellationen verlaufen, wie sie dynamisch ineinander übergehen und wie ein Ausgangsfall – *Sextortion* und die Erstellung eines Fake-Profiles – Anschlusskommunikation und Anschlusskonstellationen – *Bullying*, *Cyberbullying*, *Cyber Harassment* – erzeugt. Todd ist in eine unbeherrschbare invektive Dynamik geraten, welche zwar durch einen Täter ausgelöst, aber im weiteren Verlauf von einer Vielzahl von Akteur:innen fortgesetzt wurde.

Aus deutscher Perspektive verletzen Sexpresse und das *Fake-Profil* als eindeutige Straftaten die Persönlichkeitsrechte Todds, aber viele Invektiven im Rahmen des *Mobbings* sind mutmaßlich von Äußerungsfreiheiten gedeckt. Die Mischung der herabsetzenden Dynamiken und Konstellationen haben bei Todd zu massivem Leidensdruck geführt. Weit häufiger als Suizide sind für Betroffene von *Cyberbullying* allerdings gravierende psychische Folgen.

Zwar ist jeder Fall von *Cyberbullying* einzigartig, doch sind verschiedene Ausprägungsformen der Konstellation identifizierbar: So zählen »*Flaming* (Beleidigung/Beschimpfung)«, »*Happy Slapping* (fröhliches Schlagen)«¹⁵⁷, »*Harassment* (Beleidigung/Bedrohung/Belästigung)«, »*Denigration* (Gerüchte verbreiten)«, »*Impersonation* (Auftreten unter falscher Identität)«, »*Outing & Trickery* (Bloßstellen und Betrugerei)«, »*Exclusion* (Ausschluss)« und »*Cyberstalking* (fortwährende Verfolgung und Belästigung)« dazu [Herv.i.O.].¹⁵⁸ In einigen Fällen tritt die Ausprägungsform des »*Cyberthreats*« – die

154 Vgl. Paulsen (2017). »*Cyberbullying*«, S. 274; Kuntz, Katrin (22.10.2012). Der angekündigte Tod der Amanda Todd, *sueddeutsche.de*, abgerufen am 18.03.2020, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/mobbing-im-internet-der-angekueundigte-tod-der-amanda-todd-1.1502486-o#seite-2>.

155 Siehe *YouTube*kanal von *TheSomebodytoknow* (08.09.2012). My story: Struggling, bullying, suicide, self harm, abgerufen am 23.07.2024, von: <https://www.youtube.com/watch?v=vOHXGNx-E7E&bpctr=1584555404>.

156 Vgl. *Heise Online* (03.2017). 10 Jahre Haft für Cyber-Stalker von Amanda Todd, abgerufen am 18.03.2020, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Zehn-Jahre-Haft-fuer-Cyber-Stalker-von-Amanda-Todd-3656560.html>.

157 *Happy Slapping* bezeichnet das Schlagen bzw. Verprügeln einer oder mehrerer Personen mit dem Ziel, eine Videoaufnahme zu erstellen und diese im Internet zu verbreiten. Glücklicherweise scheint dieses Trendphänomen aus den 2000er Jahren mittlerweile nicht mehr im größeren Stil aufzutreten. Einschlägige Publikationen sind verdichtet um das Jahr 2010 herum erschienen. Siehe nur: Chan, Stephanie; Khader, Majeed; Ang, Jansen; Tan, Eunice; Khoo, Katharine & Chin, Jeffrey (2012). *Understanding ›happy slapping‹*, in: *International Journal of Police Science & Management* 14 (1), S. 42–57, insb. S. 43–45; Ausführlicher und verschiedene Ausprägungen des Phänomens beleuchtend: Hilgers, Judith (2011). *Inszenierte und dokumentierte Gewalt Jugendlicher: Eine qualitative Untersuchung von ›Happy slapping‹ Phänomenen*, Wiesbaden: VS Verlag/Springer, insb. S. 21–43.

158 Vgl. Paulsen (2017). »*Cyberbullying*«, S. 276.

Androhung von Gewalt [Herv. P.B.]«hinzu.¹⁵⁹ Diese Aufzählung verdeutlicht, dass es sich um ein komplexes Phänomen handelt, bei dem einzelne Invektiven Gegenstand der Abwägung sind, insofern sie nicht als eindeutige Persönlichkeitsrechtsverletzungen von vornherein aus dem Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit fallen.

In den Vereinigten Staaten gibt es auf Ebene der Bundesstaaten im Bereich des *Cyberbullying* explizite gesetzgeberische Gegenmaßnahmen.¹⁶⁰ Auf Bundesebene konnte bisher kein spezifisches Gesetz etabliert werden. Die Regeln auf Staatsebene unterscheiden sich teilweise stark, zielen aber meist auf den Kontext von Bildungseinrichtungen ab. Es wird nach Strafrechtsnormen, Reichweiten (*On Campus* vs. *Off Campus*) sowie einschlägigen *Policies* differenziert und es gibt Unterschiede bei der unmittelbaren Adressierung digitalen Bullies.¹⁶¹

In Deutschland gibt es keinen expliziten *Cybermobbingparagrafen* im StGB. Vielmehr kommen, je nach Ausprägung des Einzelfalls, eine ganze Reihe von Normen in Betracht, um strafbare Dimensionen von *Cyberbullying* zu erfassen: § 111 (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 131 (Gewaltdarstellung), § 175 (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 185 (Beleidigung), § 186 (Üble Nachrede), § 187 (Verleumdung), § 201 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes), § 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), § 202a (Ausspähen von Daten), § 223 (Körperverletzung), § 238 (Nachstellung), § 240 (Nötigung) und § 241 (Bedrohung) des StGB und ferner §§ 22, 33 des Kunsturhebergesetzes (Widerrechtliche Verbreitung oder Zurschaustellung eines Bildnisses).¹⁶² Somit sind viele Aspekte des *Cyberbullies* strafrechtlich abgedeckt. Jedoch führt das Fehlen eines expliziten Straftatbestandes dazu, dass es keine belastbaren Zahlen zu polizeilich bearbeiteten oder gar gerichtlich abgeurteilten Fällen des *Cybermobbing*s gibt. In der Literatur sind unterschiedliche Standpunkte zur Einführung eines *Cybermobbingstraftatbestandes* zu finden.¹⁶³

Neben der strafrechtlichen Bekämpfung des *Cybermobbing*s haben Betroffene die Möglichkeit, sich mit den Mitteln des Zivilrechts gegen solcherlei Übergriffe zu wehren. Im Einzelnen können »Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der Ehre und/oder der Gesundheit«¹⁶⁴ geltend gemacht werden. Im Zivilprozess kann jedoch keine Sanktio-

159 Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbing*s, S. 98.

160 Vgl. Yang & Grinshteyn (2016). *Safer Cyberspace Through Legal Intervention*, S. 464–466; McCarthy, Martha (2014). *Cyberbullying laws and First Amendment rulings: Can they be reconciled*, in: *Mississippi Law Journal* 83, S. 805–835, hier: S. 809–813.

161 Übersichten und Verweise finden sich z.B. auf Regierungsseiten oder beim *Cyberbullying Research Center: stopbullying.gov* (Stand 07.01.2022). *Laws, Policies & Regulations*, abgerufen am 10.06.2022, von: <https://www.stopbullying.gov/resources/laws>; *Cyberbullying Research Center* (oJ)., *Bullying Laws Across America*, abgerufen am 10.06.2022, von: <https://cyberbullying.org/bullying-laws>.

162 Vgl. nur: Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbing*s, S. 102; Bleckat, Alexander (2017). *Mobbing und Cybermobbing – Eine Strafbarkeitslücke?*, in: *Recht und Politik (RuP)* 53 (1), S. 59–65, hier: S. 60; Paulsen (2017). »Cyberbullying«, S. 276.

163 Vgl. Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbing*s, S. 102; Bleckat (2017). *Mobbing und Cybermobbing – Eine Strafbarkeitslücke?*, S. 59–65; Cornelius, Kai (2014). *Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* (6), S. 164–168.

164 Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbing*s, S. 102.

nierung der Täter:innen erreicht werden, sondern lediglich ein rechtlicher Ausgleich gefunden werden.¹⁶⁵ »Normativer Dreh- und Angelpunkt für die Bekämpfung von Cybermobbing-Handlungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. § 823 I BGB iVm Art. 1 I, 2 I GG, dies im Unterlassungs- und Beseitigungsgesichtspunkt iVm § 1004 BGB analog.«¹⁶⁶ Die Durchsetzung eventueller Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche bei Streit um Äußerungen im Rahmen von *Cybermobbing* erfordert die Würdigung verschiedener spezifischer Kriterien des Äußerungsrechts.

So muss eine Bagatellschwelle (1.) überwunden sein. Das heißt, dass nicht jede potenziell eine Person verletzende Äußerung oder Handlung auch rechtliche Ansprüche begründet. Es muss also eine schwerwiegende Attacke vorliegen, die, ferner auch nicht durch »zumutbare Maßnahmen des Eigenschutzes« wie z.B. dem Blocken eines Angreifer:innenaccounts abgestellt werden kann. Die Bestimmung der Bagatellgrenze ist nicht leicht, wie der oben beschriebene Fall Künast gezeigt hat, in dem LG und KG jeweils einige der Invektiven als von Künast hinzunehmende Bagatelle eingeordnet hatten. Nicht zumutbar wäre aber, wenn sich Betroffene wegen des *Cybermobbings* von ihren *Social-Media*-Profilen zurückziehen, also *silencing effects* entstehen.¹⁶⁷

Weiterhin muss der/die Betroffene des *Cybermobbings* »für einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis« erkennbar sein, wenn er etwa unter einem Pseudonym in sozialen Netzwerken agiert. Diese Erkennbarkeit (2.) einer/eines Mobbingbetroffenen für einen gewissen Personenkreis ist das zweite äußerungsrechtliche Kriterium.¹⁶⁸

Als drittes Kriterium ist das medienpezifische Verständnis von Öffentlichkeit und Privatheit von Äußerungen (3.)¹⁶⁹ im Internet anzuführen. Mobber:innen geben oftmals an, dass ihre invektiven Äußerungen »rein privat und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt« waren und in einigen Fällen kommt auch der beleidigungsfreie Raum Familie¹⁷⁰ in Betracht. Es ist bisher nicht bestimmt, wie groß der Rezipient:innenkreis für invektive Äußerungen sein muss, damit rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden können.¹⁷¹

Darüber hinaus muss eine »Social Media-spezifische Auslegung von Äußerungen« (4.) diskutiert werden. Derzeit bedeutet dies, »dass auch Äußerungen in sozialen Netzwerken nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen sind. Im Rahmen dieses Empfängerhorizontes mögen freilich kultur- und milieuspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sein.«¹⁷² Weder die Verteidigungsstrategie von *Cybermobber:in-*

165 Vgl. Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbings*, S. 103.

166 Giebel, Christoph M. (2017). *Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) (14), S. 977–983, hier: S. 979.

167 Vgl. Giebel (2017). *Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken*, S. 981.

168 Vgl. ebd., S. 981–982.

169 Siehe dazu auch die Ausführungen zur Sphärentheorie Kapitel 5.5.2.

170 Siehe: OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 17.01.2019, Az. 16 W 54/18. Das OLG hat *WhatsApp-Chats* unter Familienmitgliedern als »ehrschutzfreien Raum« eingeordnet. Somit können Familienmitglieder innerhalb dieser *Chats* vor Gericht keine Unterlassungserklärung erwirken. Vgl. *Legal Tribune Online* (30.01.2019). OLG Frankfurt a.M. zum Ehrschutz bei WhatsApp: Familienchat ist »beleidigungsfreie« Zone, abgerufen am 10.06.2019, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-frankfurt-am-main-whatsapp-chat-ehrschutz-familie-beleidigung/>.

171 Vgl. Giebel (2017). *Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken*, S. 982.

172 Ebd.

nen noch der »raue Umgangston« in spezifischen sozialen Netzwerken begründet »eine[] stillschweigende[] Einwilligung in Ehrverletzungen«. So konnte sich auch die Behauptung, der allgemeine Umgangston in bestimmten Bereichen des Internets sei »typischerweise ironisch zugespitzt, sodass nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden dürfe«, was einen »weiten Bereich erlaubter Verspottung Dritter in sozialen Netzwerken etablieren will,« bislang in der allgemeinen Rechtsprechung nicht durchsetzen.¹⁷³

Zu guter Letzt ist das Verhalten von *Cybermobbing*-Betroffenen (5.) ein wichtiges Kriterium. Dies meint, dass die Opfer nicht zuvor ihrerseits aggressiv und beleidigend im Netz aufgetreten sind bzw. derart auf Mobbing-Attacken reagiert haben. Ferner kann es in der Folge eines rechtlichen Vorgehens gegen *Cybermobbing* zu weiteren Mobbingattacken kommen, da eine rechtliche Verteidigung etwa zur Bewertung als »kleinkariierter Querulant und Prozesshansel« in der »Social Network-Community« führen kann.¹⁷⁴

Die ausführliche Beschreibung des *Cyberbullies* zeigt deutlich, dass es auf Grundlage des *Status quo* herausfordernd ist, die Konstellation zu bewerten, besteht sie doch in der Regel aus einer Vielzahl von Kommunikationsakten auf unterschiedlichen Plattformen. Das nachfolgende Beispiel illustriert die Herausforderungen der Abwägung in einem konkreten Fall, bei dem Dimensionen von Öffentlichkeit, Medialität, Alter und die Örtlichkeit eine Rolle in der Abwägung spielen.

Unterlassungs- und Schmerzensgeldansprüche bei Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Cyber-Mobbing unter Kindern auf Facebook¹⁷⁵

Der 2015 vom *Landgericht Memmingen* (LG Memmingen) entschiedene Fall ist ein Beispiel dafür, wie sich *Mobbing* aus Anwesenheitssituationen in den digitalen Raum verschieben kann. Es wurde der Fall zweier Mitschüler einer sechsten Klasse verhandelt. Der Betroffene war bereits zuvor Ziel von Mobbingattacken seiner Mitschüler:innen, welche zu meist sein Körpergewicht als Angriffspunkt wählten.

Der Mobber nutzte Bild und Namen des Betroffenen, mit dem Zusatz »Fat-Opfer« versehen, um ein *Fake-Profil* auf Facebook zu erstellen.¹⁷⁶ Ferner nutzte er mutmaßlich den Facebook-Account eines Mädchens, um den Betroffenen zu beleidigen.¹⁷⁷ Im Rahmen seiner Mobbingkampagne tätigte er deutlich ehrverletzende und verleumderische Aussagen gegenüber seinem Mitschüler, welche zu einer erheblichen Schädigung desselben bis hin zur stationären psychotherapeutischen Behandlung führten. Die Verteidigungsstrategie des Mobbers belief sich auf die Leugnung des Betreibens des *Fake-Profils* und der Nutzung des Facebook-Accounts einer Dritten. Das LG konnte sich jedoch durch Zeug:innenbefragung von der Täterschaft des Mobbers überzeugen.¹⁷⁸

173 Vgl. Giebel (2017). *Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken*, S. 982.

174 Vgl. ebd.

175 LG Memmingen, Urte. v. 03.02.2015, Az. 21 O 1761/13, openjur.

176 Vgl. ebd., Rn. 21.

177 Vgl. ebd., Rn. 22.

178 Vgl. ebd.

In einer Konstellation reinen *Cybermobbings* wäre dies eine weit größere Herausforderung als in der vorliegenden Konstellation, in der sich die Hauptbeteiligten aus Anwesenheitskonstellationen kennen. Darüber hinaus nimmt das Gericht eine Würdigung des Alters der Beteiligten vor. Für die Kommunikation unter Kindern und Jugendlichen müssen andere Maßstäbe angelegt werden als unter Erwachsenen:

»Denn unter Kindern sind der Gebrauch von Schimpfwörtern oder von Formulierungen, die strafrechtlich als Beleidigung einzuordnen sind, oft üblich. Sie sind in gewissem Umfang Teil einer jugendtümlichen Sprache und geprägt auch von einem noch kindlichen bzw. jugendtypischen Verhalten, in dem sich häufig eine gewisse Sorglosigkeit der Äußerung offenbart. [...]«¹⁷⁹

Doch erkennt das LG auch an, dass Kinder in der Lage sind zu wissen,

»[...] dass ein Schimpfwort, eine Herabsetzung des anderen Kindes bedeutet, dass damit eine Abwertung seiner Person verbunden und auch gewollt ist, und es weiß auch, dass die Nachhaltigkeit einer solchen Herabsetzung durch ihre Einstellung in das Internet und den »öffentlichen Pranger« massiv verstärkt werden kann, *obwohl genau diese Verstärkung unrechtmäßig ist.* [Herv. P.B.]«¹⁸⁰

Das LG unterscheidet zwischen Anwesenheitskommunikation, wie sie unter Kindern und Jugendlichen üblich ist und welche daher nicht notwendig eine sanktionsbedürftige Verletzung des Persönlichkeitsrechtes darstellt, und der intentionalen Herabsetzung eines Menschen in einer digitalen Öffentlichkeit, welche die Publizität verstetigt und »[...] die Wirkung entsprechender Äußerungen gegenüber einer nur mündlichen und damit in der Wirkung flüchtigen Äußerung ganz massiv [verstärkt].«¹⁸¹

Als zweite Unterscheidung zieht das LG heran, dass der Betroffene gezielt im »Kern seiner Persönlichkeit« getroffen wurde, indem auch schon Topoi vorangegangener Mobbingattacken aufgegriffen wurden. Darüber hinaus spielte die »nicht unterhebliche [sic!] kriminelle[] Energie«, mit der der Mobber unberechtigt einen *Fakeaccount* erstellte, eine Rolle.¹⁸² Im Ergebnis stand die Verurteilung des Mobbers zur Unterlassung verschiedener invektiver Äußerungen, zur Unterlassung der Erstellung von *Fake-Profilen* im Namen und mit Bild des Betroffenen, zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1500 € und zur Übernahme der Anwaltskosten des Betroffenen.¹⁸³

Während das *Cybermobbing* v.a. auf inhaltlicher Ebene und durch seine Intensität entsteht, rücken bei der nächsten betrachteten Konstellation der Ursprung veröffentlichter Inhalte, ihre individuelle Wirkung und die Anschlusskommunikation genau wie anschließende Handlungen in den Fokus.

179 LG Memmingen, Urt. v. 03.02.2015, Az. 21 O 1761/13, openjur, Rn. 125.

180 Ebd., Rn. 126.

181 Ebd., Rn. 131.

182 Vgl. ebd. Rn. 132–133.

183 Vgl. ebd., Tenor, Rn. 1–18.

5.3.2 Doxing

»Doxing, sometimes spelt ›doxxing‹ or ›doxing‹, involves releasing someone's personal details onto the Internet in an easily accessible form.«¹⁸⁴ Der Begriff *Doxing* entstand in den 1990er Jahren aus »›dropping documents‹ or ›dropping dox‹ on someone«. ¹⁸⁵ Er beschreibt das Zusammentragen und unerlaubte Veröffentlichen personenbezogener Informationen und Inhalte.¹⁸⁶ Die Motivationen hinter verschiedenen Fällen des *Doxings* können unterschiedlich sein. Zumeist wird das Ziel der Herabsetzung oder Schädigung verfolgt, denn Herabsetzung ist weithin als konstituierendes Moment des *Doxings* anerkannt.¹⁸⁷

Es sind auch Fälle bekannt oder denkbar, in welchen *Doxing* als Form des Protests oder politischen bzw. künstlerischen Aktivismus genutzt wird.¹⁸⁸ Dabei werden Individuen zwar auch herabgesetzt, aber das primäre Ziel besteht nicht im individuellen Angriff, sondern in der Offenlegung eines Missstandes mit der Intention, gegen diesen vorzugehen, bzw. die Verfolgung eines übergeordneten politischen Ziels. Beispielhaft dafür ist eine Aktion der Künstler:innengruppe *Zentrum für Politische Schönheit* (ZPS) aus dem Jahr 2012, bei der das ZPS 25.000 Euro Belohnung auslobte, wenn jemand Informationen liefert, die eine:n Eigentümer:in des Rüstungskonzerns *Krauss-Maffei Wegmann* ins Gefängnis bringen würden. Im Rahmen der von den Künstler:innen als »soziale Würgeplastik« bezeichneten Aktion wurden Steckbriefe und Informationen bzgl. der einzelnen Eigentümer:innen digital und physisch veröffentlicht und zudem – oftmals öffentlich zugängliche Informationen – über die Betroffenen zusammengetragen und veröffentlicht.¹⁸⁹ Der Angriff auf die Personen diene zuvorderst der Kritik am Rüstungsexport und nicht in erster Linie der persönlichen Verächtlichmachung. Schließlich können auch die großen *Leaks*, wie etwa Chelsea Mannings Veröffentlichungen via *WikiLeaks*,¹⁹⁰ die *Panama Papers* oder auch die *Vatileaks* von 2011 und 2012, als Form des politischen *Doxings* verstanden werden.

David Douglas beschreibt drei Subtypen des *Doxings*, welche das invektive Instrumentalisierungspotenzial verdeutlichen: »[d]eanonymizing doxing« (1), die Veröffentli-

184 Douglas, David M. (2016). *Doxing: a conceptual analysis*, in: *Ethics and Information Technology* 18 (3), S. 199–210, hier: S. 199.

185 Ebd., S. 200.

186 Eine gute Übersicht und Phänomenbeschreibung findet sich bei: Kubiciel, Michael & Großmann, Sven (2019). *Doxing als Testfall für das Datenschutzrecht*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) (15), S. 1050–1055.

187 Vgl. Eckert, Stine & Metzger-Rifkin, Jade (2020). *Doxing, Privacy and Gendered Harassment*, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft* (M&K) 68 (3), S. 237–287; Kubiciel & Großmann (2019). *Doxing als Testfall für das Datenschutzrecht*, S. 1050–1051; MacAllister, Julia M. (2017). *The Doxing Dilemma: Seeking a Remedy for the Malicious Publication of Personal Information*, in: *Fordham Law Review* 85, S. 2451–2483; Snyder, Peter; Doerfler, Periwinkle, Kranich, Chris & McCoy, Damon (2017). *Fifteen Minutes of Unwanted Fame: Detecting and Characterizing Doxing*, in: *Proceedings of IMC`17*, <https://doi.org/10.1145/3131365.3131385>; Douglas (2016). *Doxing*.

188 Vgl. Douglas (2016). *Doxing*, S. 199–200.

189 Vgl. *Zentrum für Politische Schönheit* (oJ). 25.000, abgerufen am 10.06.2022, von: <https://politicalbeauty.de/25000.html>.

190 Vgl. MacAllister (2017). *The Doxing Dilemma*, S. 2460.

chung von personenbezogenen Daten, welche eine zuvor anonyme Person identifizierbar machen; »[t]argeting doxing« (2), also die Veröffentlichung der Daten über eine Person, welche Schlussfolgerungen über ihren Aufenthaltsort zulassen und »delegitimizing doxing« (3), die Veröffentlichung intimer personenbezogener Informationen, welche die Glaubwürdigkeit und/oder beruflichen Chancen einer Person beschädigt bzw. sie zur Zielscheibe von Angriffen macht.¹⁹¹

Der geschilderte Fall der ZPS-Aktion zielt darauf ab, gerade durch die intentional provozierte Anschlusskommunikation, die Identitäten der Rüstungsfirmeneigner:innen in die Öffentlichkeit zu bringen und diese sozial zu delegitimieren. Bei Douglas finden sich weitere Beispiele für die verschiedenen Kategorien des *Doxings*: Etwa die Veröffentlichung des Namens des Erfinders des *Bitcoin*¹⁹² für das deanonymisierende *Doxing*; die Veröffentlichung von Daten von Ärzt:innen und ihren Familien, welche in den Vereinigten Staaten Abtreibungen durchführten, für das zielgerichtete *Doxing* und schließlich die unfreiwillige Veröffentlichung pornografischen Materials (Rachepornografie/*Revenge Porn*) als Beispiel für delegitimierendes *Doxing*.¹⁹³

Die genannten Beispiele zeigen, dass es beim *Doxing* darum geht, Informationen über eine Person ans Licht zu bringen, um diese Person zur Zielscheibe invektiver Anschlusskommunikation bzw. physischer Gewalt zu machen. Die Waffenproduzent:innen sollen ins Gefängnis; der Bitcoinerfinder soll bekannt gemacht werden und wird zum Ziel wirtschaftlicher Interessen oder von Bitcoinkritiker:innen; Abtreibungsärzt:innen müssen Übergriffe militanter Abtreibungsgegner:innen fürchten und die zerstörerische Dimension der Rachepornografie wurde schon im vierten Kapitel beschrieben.¹⁹⁴

Der in Deutschland wohl bekannteste Fall von *Doxing* wurde um den Jahreswechsel 2018/19 publik. Ein damals 20jähriger und mittlerweile zu einer Bewährungsstrafe verurteilter Mann mit dem Netzpseudonym »God« bzw. »@Orbit« hatte Daten wie (Mail-)Adressen, Pass- und Ausweisdokumente, Telefon- und Kreditkartendaten sowie Schriftwechsel in Form von *Chats* oder privaten Twitternachrichten von weit über 1.000 ihm unlieben Personen aus Politik, Medien und Gesellschaft gesammelt. Die Vielzahl der Betroffenen resultiert daraus, dass auch immer die kommunikativen Gegenüber betroffen sind, wenn wechselseitige Kommunikation veröffentlicht wird. Im Dezember 2018 publizierte er die gesammelten Daten in Datenpaketen auf verschiedenen Plattformen, hauptsächlich via *Twitter*, in Form eines digitalen Adventskalenders. Zunächst wurde ein Hack einer organisierten Gruppe vermutet, jedoch stellte sich heraus, dass der Mann über keine besonders ausgefeilten IT-Kenntnisse verfügte, sondern v.a. öffentlich zugängliche Informationen zusammentrug, on- und offline recherchierte und Sicherheitslücken in Form von schwachen Passwörtern bzw. der Verwendung des immer gleichen Passworts bei den Accounts der Betroffenen ausnutzte.¹⁹⁵ Untypisch für diesen Fall des

191 Vgl. Douglas (2016). *Doxing*, S. 200, 203–206.

192 Eine digitale Kryptowährung.

193 Vgl. Douglas (2016). *Doxing*, S. 203–205.

194 Siehe Kapitel 4.2.2.

195 Vgl. Brühl, Jannis & von Bullion, Constanze (23.09.2020). Prozess um Veröffentlichung privater Daten: Nach dem großen Doxing-Schock, *Sueddeutsche.de*, abgerufen am 15.06.2022, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/doxing-orbit-prozess-1.5041316>; *Süddeutsche Zeitung* (23.09.2020). Hacker »Orbit« zu Bewährungsstrafe verurteilt, abgerufen am 14.06.2022,

Doxings war, dass viele veröffentlichte Daten zuvor nicht systematisch durchsucht wurden, sodass der Doxer nicht genau wusste, was er überhaupt veröffentlichte.¹⁹⁶

Das Invektive beim *Doxing* rührt neben der Veröffentlichung von eventuell inkriminierendem oder einfach nur peinlichen Materials v.a. vom Eindringen in die Privatsphäre der Betroffenen her, was wiederum zu *silencing effects* führen kann.¹⁹⁷ Die Privatsphäre ist ein »Ort der Konstitution des Selbst in Relation mit und in Abgrenzung von anderen«¹⁹⁸, was von ganz erheblicher Bedeutung für die Bildung sowie freie Formulierung und Äußerung von Meinungen ist.¹⁹⁹

Hinsichtlich der Strafbarkeit von Doxing hat sich mutmaßlich durch den »Fall orbit« und insbesondere durch das vermehrte Auffinden von sog. Feindeslisten bei rechtsextremen Gruppen seit 2019 etwas getan, sodass seit Frühjahr 2021 § 126a des Strafgesetzbuchs das »gefährdende Verbreiten personenbezogener Daten« unter Strafe stellt.²⁰⁰ Die Norm bestraft das vorsätzliche Veröffentlichen von personenbezogenen Daten, wenn sie eine Gefahr für die Betroffenen auslösen. Zusätzlich wird differenziert, ob die veröffentlichten Daten allgemein oder nicht allgemein zugänglich sind. Explizit von der strafrechtlichen Adressierung ausgenommen sind Berichterstattung, Kunst und Wissenschaft oder Handlungen im Rahmen »staatsbürgerlicher Aufklärung« und bei der »Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen«. Kritik entfaltet sich an der Unbestimmtheit der in der Norm verwendeten Kriterien, welche durch unspezifische

von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/orbit-hacker-doxing-urteil-1.5042867>; Hombach, Stella (15.01.2019). Doxing: Die Erzählung vom jungen weißen Hacker, *Zeit Online*, abgerufen am 14.06.2020, von: <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2019-01/doxing-datensicherheit-veroeffentlichung-johannes-s-orbit-tatmotiv/komplettansicht>; Beuth, Patrick; Böhm Markus; Peteranderl, Sonja & Pauly, Marcel (04.01.2019). Politiker und Prominente gehackt: Was über die Hacker, ihre Methoden und die Opfer bekannt ist, *Spiegel Online*, abgerufen am 14.06.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/daten-von-politikern-und-prominenten-geleakt-was-wir-ueber-taeter-und-opfer-wissen-a-1246406.html>; Reuter, Markus (04.01.2019). Alles außer AfD: Was wir über das große Datenleck wissen, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 14.06.2022, von: <https://netzpolitik.org/2019/alles-ausser-afd-was-wir-ueber-das-grosse-datenleck-wissen/>; Scherschel, Fabian A. (04.01.2019). Politiker- und Promi-Hack: Ehemaliges Twitter-Konto eines YouTubers missbraucht, *Heise Online*, abgerufen am 14.06.2022, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Politiker-und-Promi-Hack-Ehemaliges-Twitter-Konto-eines-YouTubers-missbraucht-4265608.html>.

196 Vgl. Hombach (15.01.2019). Doxing: Die Erzählung vom jungen weißen Hacker.

197 Vgl. Kubiciel & Großmann (2019). *Doxing als Testfall für das Datenschutzrecht*, S. 1051–1052.

198 Ebd., S. 1052.

199 Siehe weiterführend: Douglas (2016). *Doxing*, S. 203.

200 Vgl. Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung/Müller/Schlothauer/Knauer/Grözingen, 3. Aufl. 2022, § 50 Rn. 111; BeckOKStGB/v. Heintschel-Heinegg/Rackow, 53. Ed. Stand 01.05.2022, § 126a; Riemenschneider, Severin (29.09.2021). Doxing und Feindeslisten jetzt strafbar: § 126a StGB in Kraft getreten, *Anwalt.de*, abgerufen am 15.06.2022, von: <https://www.anwalt.de/rechtstipps/doxing-und-feindeslisten-jetzt-strafbar-126a-stgb-in-kraft-getreten-193022.html>.

Formulierungen zu »Überkriminalisierung«²⁰¹, der »nicht unerhebliche[n] Gefahr einer Gesinnungs-strafverfolgung«²⁰² und somit zu *chilling effects* führen könnten.²⁰³

Für die Abwägung – egal ob im Rahmen des § 126a StGB oder zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten – stellt *Doxing* regelmäßig eine Herausforderung dar, da nur die wenigstens Konstellationen eindeutig gelagert sind. Schon allein, dass das Zusammentragen von öffentlich verfügbaren Daten durch die digitalen Plattformen ebenso wie die Veröffentlichung dieses Materials kritisiert wird, ist auf den ersten Blick intuitiv nicht nachvollziehbar. Die digitale Konstellation ist geprägt von Referenzen, Informationspreisgaben und dem Zusammentragen von Informationen. Der Vorsatz, jemandem Schaden zu wollen, ist nicht in jedem Fall eindeutig, jedoch in Fällen des *Doxings* oft ausschlaggebend für die Bewertung.

In den USA ist es eine (noch) größere Herausforderung gegen *Doxing* vorzugehen, denn Doxer:innen berufen sich auf ihre *Free Speech*-Rechte, was in vielen Fällen von Gerichten bestätigt wird. Das ist insofern problematisch, da das *First Amendment* einer spezifischen Gesetzgebung gegen *Doxing* im Weg steht, weil eine solche weder zu vage noch überbreit ausgestaltet sein darf.²⁰⁴ Ein weiteres Problem ist, dass *Section 230* des CDA auch solche Plattformen schützt, auf denen *Doxing* stattfindet.²⁰⁵ Das einzige Bundesgesetz, das in einigen Fällen *Doxing*-Betroffenen zur Seite springt, ist das »Interstate Stalking Statute«, das eben jenen Gedoxten zugutekommt, die als Betroffene von Stalking subsumiert werden können.²⁰⁶

Doxing ist wiederum eine jener invektiven digitalen Konstellationen, die mit anderen invektiven Konstellationen überlappt und die verschiedene Aspekte für eine Abwägung zwingend erscheinen lässt: Die Meinungsäußerungsfreiheit – v.a. wenn die veröffentlichten Informationen zur Bildung von Werturteilen genutzt werden – die Privatsphäre, der Grad von Öffentlichkeit, der Kontext, das konkrete Medium, die Art der veröffentlichten Daten (öffentlich oder nicht öffentlich zugänglich) und zu guter Letzt die Weise der Aufbereitung der Daten, aus der sich unter Umständen eine Intention des/der Doxer:in ableiten lässt.

Die nächste besprochene invektive Online-Konstellation, das *Trolling*, hängt eng mit den Affordanzen digitaler Plattformen zusammen.

5.3.3 Trolling

Trolling bzw. die Protagonist:innen des *Trollings*, *Internet-Trolle*, sind viel diskutierte Online-Phänomene.²⁰⁷ Ältere Bedeutungen von *Trolling* beziehen sich auf eine Fischfang-

201 Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung/Müller/Schlothauer/Knauer/Grözinger, 3. Aufl. 2022, § 50 Rn. 113.

202 Ebd.

203 Ähnlich, aber weniger scharf ist die Kritik auch bei Rackow. Vgl. BeckOKStGB/v. Heintschel-Heinegg/Rackow, 53. Ed. Stand 01.05.2022, § 126a Rn. 6–8.

204 Vgl. MacAllister (2017). *The Doxing Dilemma*, S. 2463.

205 Vgl. ebd., S. 2467–2469.

206 Vgl. ebd., S. 2473–2475.

207 Zur Theoriebildung und Begriffsentwicklung siehe: Graham, Elyse (2019). *Boundary maintenance and the origins of trolling*, in: *new media & society* 21 (9), S. 2029–2047. Weiterhin siehe u.a.: Polak,

methode, bei der ein Schiff eine mit Haken und Ködern bestückte Leine hinter sich herschleppt.²⁰⁸ Der Troll dagegen ist eine Figur aus der nordischen Mythologie, welche in unterschiedlicher Weise in Volksglauben, Literatur und Film dargestellt wurde, sich aber jedenfalls durch seine Andersartigkeit von Menschen abgrenzt. Beide Begriffe sind durch die Internetkultur neu besetzt worden und haben einen hohen metaphorischen Erklärungswert für die so bezeichneten Netzphänomene:

»In the context of web speech, a ›troll‹ is an online user who purposefully posts provocative, offensive, or insulting speech in order to draw a reaction from others. Detecting when one is being ›trolled‹ on the Internet is often an impossible task considering the anonymity of the speaker, and the ambiguity of text. A jest may appear as a threat, sarcasm as defamation, or criticism as bullying.«²⁰⁹

Vor dem Hintergrund der Definition erschließt sich sofort der Sinn der Metaphern *des Trollings* und *des Trolls*: Auf der einen Seite bedeutet *Trolling*, dass durch eine Äußerung ein Schwarm an Personen angelockt werden soll, welcher sich anschließend in der Debatte verbeißt. Auf der anderen Seite erregt das gegenüber gewöhnlichen Plattformnutzer:innen andersartige Verhalten *eines Trolls* deren Aufmerksamkeit sowie gegebenenfalls Skepsis und Ablehnung. Internettrolle versuchen Online-Diskurse zu sabotieren, zu übernehmen oder zu zerstören.

Es gibt *Trolle*, die individuell handeln, und organisierte *Trollgruppen*, die oft eine politische Agenda verfolgen und z.T. auf automatisierte Instrumente der Meinungsverbreitung bzw. Meinungsverstärkung (*Social Bots/Bot-Netzwerke*) zurückgreifen. Bei dieser Art des *Trollings* ist anzunehmen und z.T. belegt, dass es staatlich gesteuerte »Trollarmeen« bzw. »Trollfabriken« gibt, die gezielt politische Diskussionen im eigenen und in anderen Ländern manipulieren, um dadurch effizient, unblutig und schwer nachvollziehbar politische Interessen der Auftraggeber:innen (etwa des Staates oder der Herrschenden) durchzusetzen.²¹⁰

Sara & Trottier, Daniel (Hrsg.). (2020). *Violence and Trolling on Social Media*, Amsterdam: Amsterdam University Press; Cabañes, Jason V.A. (2020). *Digital Disinformation and the Imaginative Dimension of Communication*, in: *Journalism & Mass Communication Quarterly* 97 (2), S. 435–452; Sanfilippo, Madelyn; Yang, Shengnan & Fichman, Pnina (2017). *Trolling, here, there, and everywhere: Perceptions of Trolling Behaviors in Context*, in: *Journal of the Association for Information Science and Technology* 68 (10), S. 2313–2327.

208 Vgl. Möhring, Cornelia (06.10.2021). Trolling: das ist die Bedeutung, *Heise Online*, abgerufen am 16.06.2022, von: <https://www.heise.de/tipps-tricks/Trolling-das-ist-die-Bedeutung-6208883.html>.

209 Diaz, Fernando L. (2016). *Trolling & the First Amendment: Protecting Internet Speech in the Era of Cyberbullies & Internet Defamation Notes*, in: *University of Illinois Journal of Law, Technology & Policy*, S. 135–160, hier: S. 137.

210 Siehe nur: Stegemann, Patrick & Musyal, Sören (2020). *Die Rechte Mobilmachung: Wie Radikale Netzaktivisten die Demokratie angreifen*, Econ: Berlin, insb. S. 200–218; Pomerantsev, Peter (2019). *This is not Propaganda: Adventures in the War Against Reality*, London: Faber & Faber, insb. S. 11–56; Reuter, Markus & Biselli, Anna (05.02.2018). Getarnt als Gamer: Einblicke in eine rechtsradikale Trollarmee, [Netzpolitik.org](https://netzpolitik.org/2018/getarnt-als-gamer-einblicke-in-eine-rechtsradikale-troll-armee/), abgerufen am 20.06.2022, von: <https://netzpolitik.org/2018/getarnt-als-gamer-einblicke-in-eine-rechtsradikale-troll-armee/>; Zelenkauskaitė, Asta & Niezgodą, Brandon (2017). »Stop Kremlin trolls:« *Ideological trolling as calling out, rebuttal, and reactions*

Insofern ist eine Unterscheidung der verschiedenen Akteur:innen und Phänomene, die unter dem Containerbegriff *Trolling* verhandelt werden, für eine Einordnung aus Perspektive des Spannungsfeldes von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht, der digitalen Plattformen und ihren Moderator:innen sowie für die Analyse des Invektiven des *Trollings* von großer Bedeutung. Jenseits der Abwägung entsteht gerade durch das kollektive und durch das staatlich gesteuerte *Trolling* eine Bedrohung für die Demokratie, denn *Trolle* können Diskurse beeinflussen und Meinungen sichtbar machen, die unter Umständen ohne die Beeinflussung keine Rolle spielen würden. Spielarten bzw. Strategien und Vorgehensweisen des *Trollings* sind u.a. *Copyright*-, *Patent*- und *Porn-Trolling*, *Swatting*, *Hit-and-run posting*, *Sealioning* oder *Whataboutism*.

Copyright- bzw. *Patent-Trolling* ist kein *Trolling* im Sinne der kommunikativen Konstellation, sondern bezieht sich auf eine aggressive, unverhältnismäßige und z.T. unbegründete Abmahnpraxis von *Copyright*- oder Patentinhaber:innen bzw. deren Rechtsvertretungen gegenüber Nutzer:innen von *Web-Content* mit dem Ziel, Geld zu verdienen.²¹¹

Das *Porn Trolling* erfährt derzeit im Zuge des Aufkommens von *Virtual Reality Streaming* (*VR Streams*) bzw. *VR Chat* eine Umdeutung. In jüngeren Beschreibungen wird davon berichtet, dass *Livestreams* in *VR Chats* von Nutzer:innen gestürmt werden, die ihre Avatare in Pornofiguren verwandelt haben, was wiederum zu einer Sperrung der Streamer:innen führen kann, da viele Streaminganbieter:innen Jugendschutzbestimmungen haben.²¹²

Beim sog. *Swatting* wird ein falscher Notruf abgesetzt, um einer dritten Person die Polizei bzw. ein Spezialeinsatzkommando (in den USA: *Special Weapons and Tactics* – *SWAT-Team*) nach Hause zu schicken. So gibt sich bspw. die anrufende Person am Telefon als die später betroffene Person aus und kündigt eine schwere Straftat an. Diese falsche Ankündigung zieht den Einsatz von Spezialkräften der Polizei nach sich. Dieses Phänomen wird dadurch zu einem digitalen Phänomen, das Opfer gerne im digitalen Raum gefunden werden und der Polizeieinsatz häufig in einem Livestream, den etwa

on online news portal commenting, in: *First Monday*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://doi.org/10.5210/fm.v22i5.7795>; Aro, Jessikka (2016). *The cyberspace war: propaganda and trolling as warfare tools*, in: *European Review* 15, S. 121–132.

211 Vgl. Reda, Felix (23.11.2020). Edit Policy: Copyright-Trolle – gezielter Missbrauch von Creative Commons, *Heise Online*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.heise.de/meinung/Edit-Policy-Copyright-Trolle-gezielter-Missbrauch-von-Creative-Commons-4967790.html>; Sag, Matthew & Haskell, Jake (2018). *Defense Against the Dark Arts of Copyright Trolling*, in: *Iowa Law Review* 103, S. 571–661, insb. S. 571–582; Frick, Tobias (2014). *Patent-Trolling: Rechtsmissbräuchliche Verwendung des Patentrechts?*, Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang, Einleitung; Fuest, Benedikt & Nagel, Lars-Marten (15.12.2013). Nicht nur Redtube-Nutzern drohen Porno-Abmahnungen, *Welt.de*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.welt.de/wirtschaft/article122935946/Nicht-nur-Redtube-Nutzer-drohen-Porno-Abmahnungen.html>.

212 Schott, Dominik (28.02.2018). Porn Trolling: Warum der Livestream-Hit ›VR Chat‹ jetzt einen Panic Button hat, *vice.com*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.vice.com/de/article/ywqkg7/porn-trolling-warum-der-livestream-hit-vr-chat-jetzt-einen-panic-button-hat>.

ein betroffener Gamer durchführt, im Internet übertragen wird. Mitunter enden Fälle von *Swatting* für die Betroffenen tödlich.²¹³

Hit-and-Run-Postings beschreiben einmalige Posts in Diskussionen bzw. *Feeds*, die sich z.T. um andere Themen drehen oder Werbung sind. Mitunter registrieren sich Nutzer:innen nur zu dem Zweck, auf einer Plattform einen Kommentar zu hinterlassen.²¹⁴ Wenn dieses Posting besonders scharf oder kontrovers ist, provoziert es viele Reaktionen, ohne dass die Urheber:in an den Reaktionen inhaltlich interessiert ist.

Sealioning erinnert an die Entwicklungsphase eines Kindes, das endlose Warum-Fragen stellt. Doch während beim Kind ein ehrliches Interesse an der Welt hinter den Fragen steht, ist *Sealioning* eine *Trolling-Strategie*, bei der durch *scheinbar* konstruktive und persistente Nachfragen die Geduld der betroffenen Person(en) erschöpft werden soll und diese durch eine so provozierte Reaktion ihrerseits bloßgestellt wird.²¹⁵

Ein beliebtes Stilmittel des *Trollings* ist der sog. *Whataboutism* (zu Deutsch: »Aber was ist mit...«). *Whataboutism* wird eingesetzt, um von einem Sachverhalt abzulenken bzw. ihn zu relativieren.²¹⁶ Viele Beispiele liefert die Debatte um die große Zahl von Geflüchteten, welche im Jahr 2015 nach Deutschland kamen. Wenn über Geflüchtete gesprochen wurde und über die moralische Pflicht zur Hilfeleistung, wird oftmals der Einwand gebracht, was denn mit deutschen Obdachlosen, deutschen Kindern oder deutschen Rentner:innen etc. wäre.

Trolling ist eine invektive Online-Konstellation mit großer Bandbreite von Ausprägungen und mit Überschneidungen zu anderen invektiven Phänomenen. Die Aufzählung der *Trolling-Strategien* verdeutlicht das Portfolio der Herausforderungen für die Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit durch *Trolling*. *Hit-and-run posting*, *Sealioning* oder *Whataboutism* sind, sofern sie keine rechtswidrigen Inhalte transportieren, im Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit. Nur weil Äußerungen nerven, sind sie nicht rechtswidrig. *Porn Trolling* und *Swatting* haben dagegen den eindeutigen Willen zur Schädigung Dritter und stehen außerhalb des Schutzbereiches der Meinungsäußerungsfreiheit.

Während *Trolling* v.a. Verfahrensweisen unterschiedlicher Akteur:innen beschreibt, bezieht sich die nachfolgende Problemachse auf den Bereich von Desinformation sowie auf die Dimensionen des *Fakes* und verweist eher auf die inhaltliche Ebene von Äuße-

213 Vgl. Jaffe, Elizabeth M. (2020). *From Terrorists to Trolls: Expanding Web Host Liability for Live-Streaming, Swatting, and Cyberbullying*, in: *Boston University Journal of Science and Technology Law* 26 (1), S. 51–66, hier: S. 57–58.

214 Vgl. Beal, Vangie (17.04.2008). *Hit-And-Run Post*, *Webopedia.com*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.webopedia.com/definitions/hit-and-run-post/>.

215 Vgl. *Merriam Webster Dictionary* (oJ). *What is ›Sealioning‹? Sea lions can be trolls sometimes*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.merriam-webster.com/words-at-play/sealioning-in-ternet-trolling>. Die Referenz des Seelöwen stammt von einem *Comic-Strip* des Künstlers David Maliki mit dem Namen »The terrible Sea Lion«, abgerufen am 20.06.2022, von: <http://wondermark.com/1k62/>.

216 Vgl. etwa Martenstein, Harald (21.06.2016). *Über rhetorische Ausweichmanöver*, *Zeit Magazin* (24), abgerufen am 05.03.2019, von: <https://www.zeit.de/zeit-magazin/2016/24/harald-martenstein-oskar-lafontaine-vorwurf-whataboutismus>.

rungen. Desinformation, *Fake News* und *Deep Fakes* werden häufig von *Trollen* erstellt und verbreitet.

5.4 Desinformationen und Dimensionen des Fakes

Rechtlich können *Desinformationen* und *Fake News* am ehesten »als bewusst unwahre Tatsachenbehauptung[en]«, die auch mit Werturteilen einhergehen können, qualifiziert werden.²¹⁷

Der Begriff der *Desinformation* beschreibt die intentionale Verbreitung von Falschnachrichten und grenzt sich von der bloßen *Misinformation*, also der unabsichtlichen Verbreitung von unwahren Informationen, ab.²¹⁸ Er schwimmt in vielerlei Hinsicht mit anderen Dimensionen des *Fakes* in der digitalen Konstellation. Wenn hier von *Fake* die Rede ist, ist in erster Linie das weite Gebiet der sog. *Fake-News* gemeint. *Fake-News* können als intentionale unwahre Aussagen mit quantitativem und qualitativem Wirkungsanspruch verstanden werden. Daneben geht es um den relevanter werdenden Bereich der *Deep Fakes*.

Falschnachrichten und technisch manipulierte Äußerungen werden im Rahmen inaktiv oder politisch motivierter Desinformationskampagnen verwendet, was wiederum auf die Problematik von Falschheit für demokratische Gemeinwesen verweist.²¹⁹ Gerade durch die fehlende Eigenschaft als eigenständige Rechtsbegriffe stellen Desinformation und *Fake News* sowie deren technische Ausprägung, die *Deep Fakes*, eine Problemachse für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen dar.

5.4.1 Fake News

Falschnachrichten gab es schon immer, jedoch scheinen sie im Internetzeitalter – neben ihrer Realisierung in neuen Formaten – eine neue Bedeutung zu erlangen. Im Kern von *Fake-News*-Publikationen steht Falschheit. Kernaussagen von Falschnachrichten sind unwahre oder erfundene Tatsachenbehauptungen, die zudem gezielt oder zumindest mit dem Bewusstsein ihrer Falschheit veröffentlicht werden.²²⁰ Drei Merkmale von *Fake News* helfen dabei, ihr Vorliegen zu bestimmen:

-
- 217 Löber, Lena I & Roßnagel, Alexander (2020). *Desinformationen aus der Perspektive des Rechts*, in: Steinenbach, Martin; Bader, Katarina; Rinsdorf, Lars; Krämer, Nicole & Roßnagel, Alexander (Hg.). *Desinformationen aufdecken und bekämpfen: Interdisziplinäre Ansätze gegen Desinformationskampagnen und für Meinungsppluralität*, Baden-Baden: Nomos, S. 149–194, hier: S. 149.
 - 218 Vgl. Ferreau, Frederik (2021). *Desinformation als Herausforderung für die Medienregulierung*, in: AfP-Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (3), S. 204–210, hier: S. 204.
 - 219 Vgl. auch Ferreau (2021). *Desinformation als Herausforderung für die Medienregulierung*, S. 205. Weiterführend: Hong, Matthias (2022). *Hassrede und Desinformation als Gefahr für die Demokratie – und die Meinungsfreiheit als gleiche und positive Freiheit im Zeitalter der Digitalisierung*, in: Rechtswissenschaft (RW) (1), S. 126–174; Mafi-Gudarzi, Nima (2019). *Desinformation: Herausforderung für die wehrhafte Demokratie*, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), S. 65–68.
 - 220 Vgl. Klein, David O. & Wueller, Joshua R. (2017). *Fake News: A Legal Perspective*, in: *Journal of Internet Law* 20 (10), S. 1-13, hier: S. 6.